



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

Diese Statuten liegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11.11.2008, Zahl 51471-9, zu Grund für den Bezirkshauptmann: *Kraut*

Sportverein Promot Roitham

## VEREINSSTATUTEN

**§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:** ab 31.10.2008

- (1) Der Verein führt den Namen „**SPORTVEREIN PROMOT ROITHAM**“
- (2) Er hat den Sitz in **ROITHAM** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von Roitham.
- (3) Er ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

**§2: Zweck:**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, die Förderung jeglicher sportlichen Betätigung, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

**§3: Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks:**

- (1) Der Vereinszweck soll durch das in Abs.2 und 3 angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vorträge und Veranstaltungen,
  - b) Gesellige Zusammenkünfte,
  - c) Veröffentlichungen von Vereinsnachrichten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Erträge von Veranstaltungen,
  - b) Spenden,
  - c) Sammlungen,
  - d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

**§4: Arten der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

## **§5: Erwerb der Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§6: Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§7: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu und das sobald diese auch volljährig sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindest ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. (Ausnahme: die jugendlichen Mitglieder bis zur Volljährigkeit)
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Ausnahme: die jugendlichen Mitglieder bis zur Volljährigkeit) dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

## §8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## §9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der volljährigen Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten,binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Aushang, Post, Telefax, E-Mail oder per **Homepage** einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit. a – c), durch die/einem Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und die Ehrenmitglieder ab der Volljährigkeit. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig (Ausnahme: bei jugendliche Mitglieder).
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die 1.Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

## **§10: Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11: Vorstand:**

- (1) Die Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus folgenden Sachwaltern:  
Dem 1. Vorsitzenden /in  
dem 2. und 3. Vorsitzender /in (Stellvertreter/in nach der Reihenfolge der Nominierung)  
und den drei Vorstandsmitgliedern/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzendem / von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinen/ ihren Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der 1. Vorsitzenden/in den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren älteste anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. d) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglied durch Enthebung (Abs. j) und Rücktritt (Abs. k).



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung ( Abs. c) eines Nachfolgers wirksam.

## **§12: Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die sechs Vorstände sind das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andren Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs.1 und Abs.2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der/die 1.Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreter/innen unterstützt den/die 1.Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der 1.Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des /der 1.Vorsitzenden und mindestens einem dafür berechtigtem Mitglied des Vorstandes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandmitgliedes unter Einbindung des/der 1.Vorsitzenden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die 1.Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinorgan.
- (5) Der/die 1.Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Einer der bestimmten Vorstandmitglieder führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. (Schriftführer/in)



# #WIRSINDSVROITHAM

Sportplatzstrasse 14, 4661 Roitham am Traunfall  
www.sv-roitham.at    vorstand@sv-roitham.at

ZVR: 828647225

- (7) Einer der bestimmten Vorstandmitglieder ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich. (Kassier/in)
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

## **§14: Rechnungsprüfer:**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

## **§15: Schiedsgericht:**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 557 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§16: Freiwillige Auflösung des Vereins:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.